



Satzung des Kulturzentrums

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Kulturzentrum Haus der Donauschwaben Bayern.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist 85540 Haar bei München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist die Sicherung und Pflege des kulturellen Erbes der Donauschwaben mit ihren Kulturgegenständen und kulturellen Traditionen, Literatur und Kunst der Donauschwaben nach Vorgaben des § 96 BVFG.
2. Es gehören außerdem dazu eine angemessene Erinnerungsarbeit in Bezug auf das schwere Erbe der Geschichte sowie Bemühungen um Versöhnung und Völkerverständigung mit den Menschen in den Orten der alten Heimat.
3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Förderung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, ist überkonfessionell und steht auf dem Boden des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Gemäß § 58 Nr. 2 BGB sind von den Mitgliedern keine Beiträge zu leisten.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss einen Monat vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 1. DER GESAMTVORSTAND BESTEHT AUS

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d. der/dem Schatzmeister/in
- e. der/dem Schriftführer/in
- f. und 5 Beisitzern/innen

2. DER VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB (HAUPTVORSTAND) BESTEHT AUS

- der/dem ersten Vorsitzenden
der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem
Schatzmeister/in
- a. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
 - b. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung, nach außen und innen berechtigt.
 - c. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der erste Stellvertreter/ die erste Stellvertreterin vertritt den/ die 1. Vorsitzende/n nur im Falle der Verhinderung oder im ausdrücklichen Auftrag des/der 1. Vorsitzenden. Der/die zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die erste stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung oder im ausdrücklichen Auftrag des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Schatzmeister, die Schatzmeisterin vertritt den/die 1. Vorsitzende/n und/ oder den/die erste/n und zweite/n stellvertretende Vorsitzende/n nur bei Ausfall der drei und nur bei unaufschiebbaren Vereinsangelegenheiten.
 - d. Für Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung, die über den laufenden Betrieb hinaus gehen, ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

3. DER GESAMTVORSTAND

- a. leitet den Verein und erledigt alle Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b. Für die Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- c. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- d. legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest und vollzieht deren Beschlüsse.
- e. beschließt den von der Geschäftsführung vorgelegten Haushaltsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- f. wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche noch andauernde Amtszeit durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 PERSONELLE ÄNDERUNGEN IM HAUPTVORSTAND

sind zwingend (in öffentlich beglaubigter Form) zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Änderungsgründe sind:

1. Neuwahl
2. Abberufung
3. Amtsniederlegung

§ 6 KASSENPRÜFUNG

Es werden 3 Kassenprüfer gewählt. Diese sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen. Die Aufgaben sind

- a) die jährliche Kassenprüfung
- b) die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für die Führung der Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in zur Verwirklichung der Vereinszwecke eingestellt werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Begründung verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 8 Tage verkürzt werden.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Sollte auch diese/r verhindert sein, ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Kassenführung
 - e) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - g) Genehmigung des neuen Haushaltsplans
 - h) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - i) Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks (vgl. § 11)
 - k) Die Auflösung des Vereins
 - l) Sonstige Anträge oder vom Vorstand zu unterbreitende Angelegenheiten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand in Textform eingegangen sein und müssen der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 9 DATENSCHUTZ

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach den Artikeln

15-18 sowie 20 und 21 DSGVO der EU Datenschutz- Grundverordnung.

§ 10 GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Kulturzentrum ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 5/10/13/25 der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

Zur Änderung dieser Satzung und des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung

sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12 HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet für alle Handlungen, die zu einem Schaden führen. Die Haftung des Vereins für ein Fehlverhalten ist nicht auf die Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung beschränkt. Sie greift für alle Funktionsträger und Bedienstete, denen der Verein einen wichtigen Aufgabenbereich zur Erledigung übertragen hat.

§ 13 AUFLÖSUNG – ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen nötig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landsmannschaft der Donauschwaben, Landesverband Bayern e.V., Leibstraße 33, in 85540 Haar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Landsmannschaft der Donauschwaben, Landesverband Bayern e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Oberbayern, Prinzregentenstr. 14, 80538 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregistergericht zu melden und somit die Streichung zu veranlassen.

§ 14 GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitfälle ist München.

Satzung errichtet am 03. Juni 2020 mit Nachträgen vom 29. Juli 2020, 09. Juni 2021, 08. September 2021, 16. März 2022 und 17. August 2022.

Satzung neu gefasst vom 20. Oktober 2022 und in der Mitgliederversammlung vom 5. November 2022 geändert.

Satzung neu gefasst am 17. Februar 2024 und in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2024 geändert.